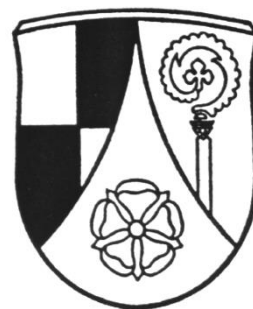


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 14

31. Juli

2026

INHALT:

Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (WAS) (1. Änderungssatzung) vom 22.07.2026

Bekanntmachung des Jahresabschluss 2024 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Teil Landratsamt

Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Soziales und Asyl – hat an Frau

Name: **Savci**

Vorname: **Rahsan**

(zuletzt) wohnhaft: 91154 Roth, Münchener Str. 39

am 10.07.2026 einen Bescheid gerichtet (Az.: 31-Asyl-K Savci 13109).

Frau Savci ist unbekannten Aufenthalts. Bescheide an Frau Savci können nicht postalisch zugestellt werden. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid vom 09.07.2026 beim Landratsamt Roth, Soziales und Asyl, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 25 hinterlegt ist.

Frau Savci wird aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 10.07.2026

Kolbe
Landratsamt Roth
-Soziales und Asyl-

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Roth

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), erlässt der Landkreis Roth folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Landkreis Roth erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2
Beitragstatbestand und Beitragsschuldner**

- (1) Der Beitrag wird erhoben für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne des § 1.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten grundsätzlich an die Stelle der Eltern, wenn für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt und ein Betreuungsvertrag im Sinne des Absatz 1 abgeschlossen wurde.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen von Absatz 2 und Absatz 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundlage des Kindertagespflegeverhältnisses ist eine zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson abzuschließende Kindertagespflegevereinbarung. Diese lässt die Beitragspflicht nach Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den durchschnittlichen Betreuungstagen pro Woche, die in der Stundenbuchung für Förderung in der Kindertagespflege festgesetzt sind. Die gebuchte Zeit entspricht der tatsächlichen Betreuungszeit. Die Stundenbuchung ist rechtzeitig zu Beginn der Betreuung dem Kreisjugendamt Roth im Original vorzulegen.
- (2) Die Buchungszeiten sind hierbei in folgende Buchungsstufen gestaffelt:

Wöchentliche Buchungszeit:	Tägliche Buchungszeit:
1 – 5 Stunden	bis 1 Stunde
mehr als 5 - 10 Stunden	Mehr als 1 bis 2 Stunden
mehr als 10 – 15 Stunden	Mehr als 2 bis 3 Stunden
mehr als 15 – 20 Stunden	Mehr als 3 bis 4 Stunden
mehr als 20 – 25 Stunden	Mehr als 4 bis 5 Stunden
mehr als 25 – 30 Stunden	Mehr als 5 bis 6 Stunden
mehr als 30 – 35 Stunden	Mehr als 6 bis 7 Stunden
mehr als 35 – 40 Stunden	Mehr als 7 bis 8 Stunden
mehr als 40 – 45 Stunden	Mehr als 8 bis 9 Stunden
mehr als 45 – 50 Stunden	Mehr als 9 bis 10 Stunden

§ 4 **Beitragssatz**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kosten erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	Tägliche Buchungszeit:	monatlicher Kostenbeitrag
1 – 5 Stunden	bis 1 Stunde	39,00 €
Mehr als 5 - 10 Stunden	Mehr als 1 bis 2 Stunden	78,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	Mehr als 2 bis 3 Stunden	117,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	Mehr als 3 bis 4 Stunden	156,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	Mehr als 4 bis 5 Stunden	195,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	Mehr als 5 bis 6 Stunden	234,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	Mehr als 6 bis 7 Stunden	273,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	Mehr als 7 bis 8 Stunden	312,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	Mehr als 8 bis 9 Stunden	351,00 €
mehr als 45 – 50 Stunden	Mehr als 9 bis 10 Stunden	390,00 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.
- (3) Für die Geschwisterkinder, die zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	Tägliche Buchungszeit:	Monatlicher Kostenbeitrag
1 – 5 Stunden	bis 1 Stunde	30,00 €
Mehr als 5 - 10 Stunden	Mehr als 1 bis 2 Stunden	61,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	Mehr als 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	Mehr als 3 bis 4 Stunden	121,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	Mehr als 4 bis 5 Stunden	152,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	Mehr als 5 bis 6 Stunden	182,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	Mehr als 6 bis 7 Stunden	212,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	Mehr als 7 bis 8 Stunden	242,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	Mehr als 8 bis 9 Stunden	272,00 €
mehr als 45 – 50 Stunden	Mehr als 9 bis 10 Stunden	303,00 €

- (4) Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Die zu berücksichtigten Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht.

§ 5

Entstehung, Ende, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgrund der zwischen Beitragspflichtigen und Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Kindertagespflegevereinbarung einen Anspruch auf Aufnahme in die qualifizierte Kindertagespflege hat. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam beendet wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Betreuung nach Absatz 1 endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigung muss von der Kindertagespflegeperson sowie auch von den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen unterschrieben werden.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung seitens des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Besuch der Kindertagespflege rechtlich nicht möglich ist. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Beitragspflicht jedoch nach Ablauf der vierten Fehlzeitwoche.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag muss spätestens bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats vollständig unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks auf einem Konto des Landkreises Roth eingehen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag soll gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Der Antrag ist bei dem Kreisjugendamt Roth zu stellen. Ein Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags ist ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Roth Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege vom 20.11.2023 außer Kraft.

Roth, den 29. Juli 2026
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 14.07.2026, Az. 20-Ec, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **345.400,-- €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.479.100,-- €**

§ 2

Es wird eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **1.101.160,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind **nicht** vorgesehen.

§ 4

- (1) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird für Büchenbach auf **83.628,-- €** und für Kammerstein auf **98.172,-- €** festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Zinskostenumlage wird für Büchenbach auf **27.104,-- €** und für Kammerstein auf **34.496,-- €** festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Tilgungsumlage wird für Büchenbach auf **60.984,-- €** und für Kammerstein auf **77.616,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Büchenbach, den 20.07.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Helmut Bauz
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (WAS) (1. Änderungssatzung) vom 22.07.2026

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (1. Änderungssatzung):

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe vom 26.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 14/2013 am 13.09.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde- und Auskunftspflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbote verstößt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, den 22.07.2026

Heinrich Sommer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschluss 2024 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Der Verwaltungsrat der Kreisklinik Roth hat in seiner Sitzung vom 20.10.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung - gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 10 der Unternehmungssatzung festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ist durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich erfolgt.

Nachstehend die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und der Prüfungsurteile aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich:

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Roth“ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth –, Roth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Bayerischen Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (BayLKrO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 BayLKrO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 BayLKrO sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 11. September 2025

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

gez.
Sandra Wenzel
Wirtschaftsprüferin

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2024 hat gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 10 der Unternehmungssatzung der Verwaltungsrat der Kreisklinik ebenfalls in seiner Sitzung am 20.10.2025 entschieden.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresfehlbetrag 2024 des Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“ in Höhe von -3.066.291,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt in der Zeit vom 17.08.2026 bis 25.08.2026 im Sekretariat der Vorständin der Kreisklinik Roth gemäß § 27 Abs. 3 KUV öffentlich aus und kann zu den büroüblichen Zeiten werktags eingesehen werden.

Roth, den 30.07.2026

Nadine Ortner
Vorständin
